

Update Vergaberecht

Bitte um Bindefristverlängerung bleibt unverbindlich

BayObLG, Beschluss vom 26.04.2023 – Verg 16/22

Auftraggeber (A) schrieb die Medienausstattung für ein Berufsbildungszentrum aus. Nach Angebotsabgabe, an der sich auch Bieter (B) beteiligte, bat A die Bieter zweimal um eine Verlängerung der Bindefrist von zunächst zwei Wochen und anschließend um einen weiteren Monat. Nachdem die Bieter der Bitte in beiden Fällen nachkamen, bat A um eine weitere Verlängerung der Bindefrist. Diesmal um drei Monate. Noch innerhalb der zweiten Bindefrist bat B um Mitteilung, weshalb eine abermalige Verlängerung der Bindefrist erforderlich sei, und rügte die Bitte. Gleichwohl verlängerte er die Bindefrist erst teilweise und anschließend vollständig. Nachdem der Zuschlag an einen anderen Bieter erteilt wurde, obwohl das Angebot von B das Günstigste war, beantragte B die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens. Im Verfahren gab A an, dass das Angebot des B unter anderem deshalb auszuschließen gewesen sei, weil B der Bitte um die Verlängerung der Bindefrist zunächst nicht vollständig nachgekommen sei.

Dieser Argumentation folgte das BayObLG nicht und vermochte einen Ausschlussgrund weder nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV noch nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV zu erkennen. Nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV sind nur Angebote auszuschließen, die Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen enthalten. Die Möglichkeit des A zur Verlängerung der Bindefrist war in den Vergabeunterlagen jedoch nicht vorgesehen gewesen und die bloße Bitte um Bindefristverlängerung könne Vergabeunterlagen auch nicht nachträglich ändern. Mithin enthielt das Angebot des B auch keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen. Ein Ausschluss des von B abgegebenen Angebotes begründe sich auch nicht nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV. Hiernach sind Angebote auszuschließen, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten. Ein Erfordernis der Bindefristverlängerung ergab sich gerade nicht aus den Vergabeunterlagen. Zudem sei die Bitte um Bindefristverlängerung auch nicht als zulässige Nachforderung unternehmens- oder leistungsbezogener Daten nach § 56 Abs. 2 VgV zu beurteilen gewesen. Die Abgabe einer nicht mit dem Angebot vorzulegenden Erklärung falle nicht in den Anwendungsbereich des § 56 Abs. 2 VgV und könne somit keinen Ausschlussgrund nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV begründen.

Bedeutung für die Praxis

Auf Auftraggeberseite verdeutlicht die Entscheidung des BayObLG erneut, dass die Verlängerung der Bindefrist nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Es lohnt sich vor diesem Hintergrund nicht nur, die eigenen zeitlichen Kapazitäten für die Angebotsprüfung im Vorfeld des Vergabeverfahrens genau zu ermitteln, sondern auch noch unabsehbare terminliche Risiken bereits in den Vergabeunterlagen zu berücksichtigen. Dies kann durch die Aufnahme von Optionen zur Verlängerung der Bindefrist in die Vergabeunterlagen geschehen. Allerdings muss die Länge der Bindefrist angemessen bleiben.